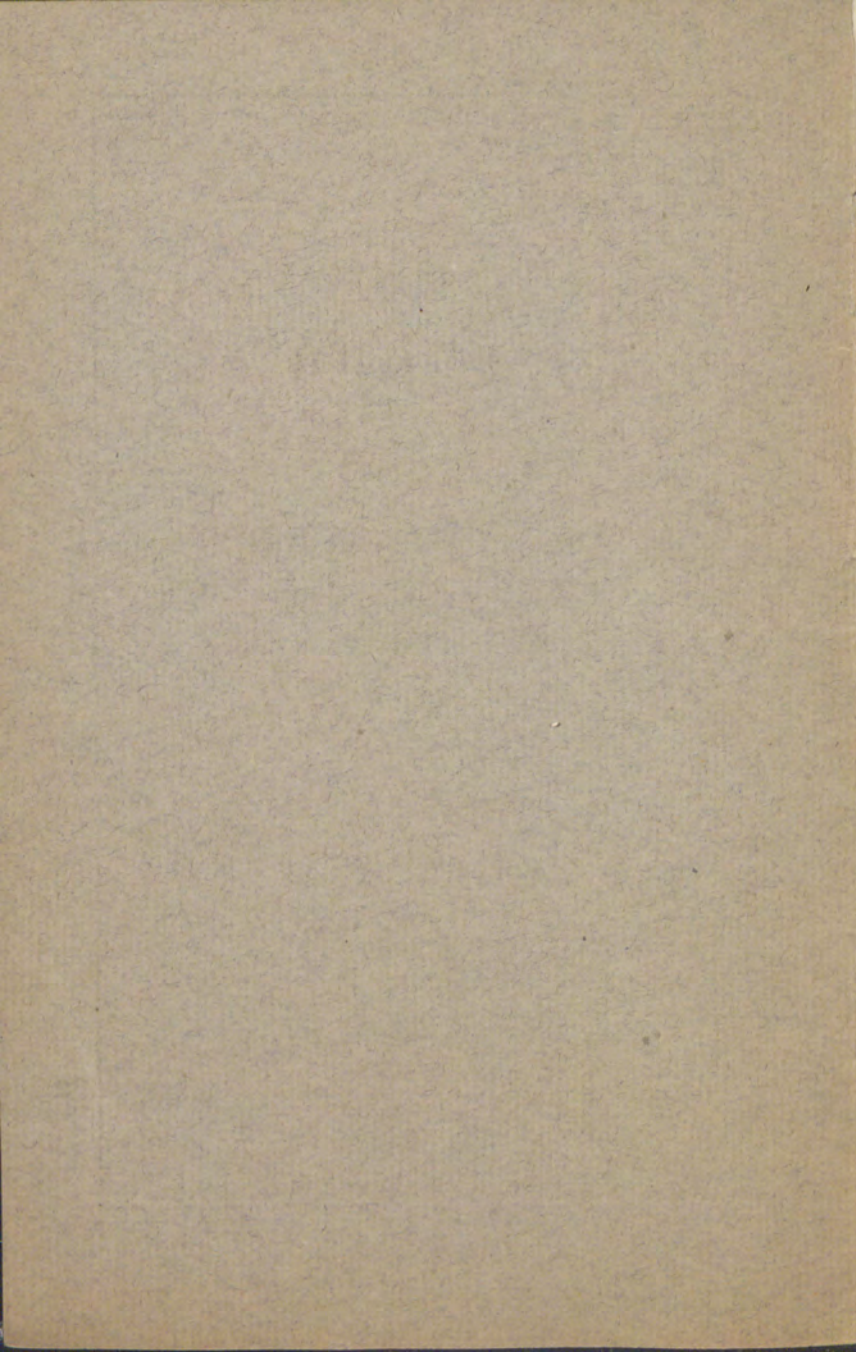


Satzung
des
Israelitischen Beerdigungs-
Vereins

zu

Grauden z.



Satzung

des

Israelitischen Beerdigungs-
Vereins

zu

Gradenz.

Gradenz
Buchdruckerei Moritz Maschke
1911.



06

4.558/w

06 + reg.

Namen und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Israelitischer Beerdigungsverein“, hat seinen Sitz in Graudenz und soll gerichtlich eingetragen werden.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck des Vereins ist:

- 1) die Erfüllung der Liebespflichten gegen Sterbende,
- 2) die Vornahme der rituellen Waschungen, Bekleidung und Beerdigung der Verstorbenen,
- 3) die Unterhaltung der Mensilien,
- 4) die Leitung des Beerdigungswesens und die Verwaltung der der Synagogengemeinde zu Graudenz gehörigen Friedhöfe.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Zur Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied der hiesigen Synagogen-Gemeinde berechtigt, welches älter als 25 Jahre ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht öffentliche Armenunterstützung empfängt.

Der Verein besteht:

- a. aus aktiven Mitgliedern, welche die in § 2 unter 1—3 erwähnten Pflichten auszuüben haben,
- b. aus inaktiven Mitgliedern.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (§ 10) durch Mehrheitsbeschluß endgültig.

Die aktiven Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von mindestens drei Mark. Das von den inaktiven Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld kann vom Vorstande unter Berücksichtigung des Alters und des Vermögens des Aufzunehmenden bis auf 50 Mark bemessen werden. Der jährliche Beitrag wird auf 6 Mark festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.

§ 4.

Ehrenmitglieder.

Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht, sowie solche, welche ihm mindestens 15 Jahre als aktive Mitglieder angehört haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der aktiven Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, können jedoch von den Pflichten derselben auf ihren Wunsch befreit werden. Der Rabbiner der hiesigen Synagogen-Gemeinde ist während seiner Amtsdauer Ehrenmitglied des Vereins.

§ 5.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) sobald eine der Vorbedingungen fortgefallen ist, welche zur Erlangung der Mitgliedschaft erforderlich ist,
- 2) wenn ein Mitglied nach zweimaliger vergeblicher Mahnung mit seinem Beitrage länger als 1 Jahr im Rückstande bleibt,

- 3) wenn ein aktives Mitglied seinen besonderen Pflichten sich trotz mehrmaliger Warnung ohne triftigen Grund entzieht,
- 4) wenn sich ein aktives Mitglied durch sein Verhalten, auch außerhalb des Vereins, dessen Ansehen schädigt und öffentliches Ärgernis erregt.

Zur Ausschließung eines Mitgliedes ist ein Vorstandsbeschluß erforderlich. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluß innerhalb einer vierwöchentlichen Frist, welche von dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an ihn läuft, die Entscheidung der General-Versammlung anzurufen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es sich im Konkurs befindet.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Für die Grabstätten der aktiven Mitglieder, welche mindestens 5 Jahre dem Verein angehört haben, sowie für die Grabstätten der Ehefrauen und unverheirateter Kinder solcher Mitglieder ist nur die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (§ 14 des Regulativs) zu entrichten, für die anderen aktiven und die inaktiven Mitglieder wird dagegen für die Grabstätten die volle Gebühr in Ansatz gebracht. Für die sonstigen Leistungen des Vereins sind von den aktiven und den inaktiven Mitgliedern nur die baren Auslagen zu erstatten.

§ 7.

Unterstützungen.

Bedürftigen Mitgliedern der hiesigen Synagogengemeinde, insbesondere solchen Mitgliedern des Beerdi-

gungsvereins darf vom Vorstande eine Unterstützung gewährt werden. In dringenden Fällen ist der Beerdigungsvorsteher allein berechtigt, eine Unterstützung bis zum Höchstbetrage von 15 Mark, jedoch nicht öfter als 2 mal im Jahre derselben Person zu gewähren. Zu diesen Unterstützungen wird dem Beerdigungsvorsteher jährlich ein Betrag von 100 Mark zur Verfügung gestellt.

§ 8.

Vorstandswahl.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen und wird aus der Zahl der aktiven Mitglieder durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren durch Stimmzettel — jeder für sein Amt — gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen untereinander weder bis zum dritten Grade verwandt noch verschwägert sein. Die Wahl des Vorstandes unterliegt der Bestätigung der Gemeindeförperschaften. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Beerdigungsvorsteher, welcher den Verein leitet,
- 2) dessen Stellvertreter, welchem jedoch auch außer dem Falle der Vertretung, bestimmte Funktionen dauernd zuzuweisen sind,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassierer,
- 5) einem Beisitzer, welchem auch Funktionen zugeteilt werden können. Zu 1 und 2 vertreten sich

im Behinderungsfall gegenseitig, 3, 4 und 5 vertreten sich der Reihe nach.

§ 10.

Geschäftsgang des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung. Über nicht laufende, im Einzelfalle mehr als 20 Mark betragende Ausgaben beschließt der Gesamtvorstand. Vorstandssitzungen werden von dem Beerdigungsvorsteher nach dessen Ermessen oder auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Alle drei Monate muß eine Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der Geschäftsbericht und Kassenstand zu besprechen sind. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in schriftlicher Form.

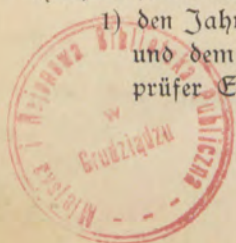
Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Bei etwaigen Beratungen über eingetretene Beerdigungsfälle sind die Erschienenen immer beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Beerdigungsvorstehers den Ausschlag. Bei Beginn einer jeder Sitzung ist das Protokoll der vergangenen Sitzung zu verlesen. Die Anwesenden sollen das Protokoll unterschreiben.

§ 11.

Hauptversammlung.

Alljährlich findet im Monat April eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ihre Aufgabe ist:

- 1) den Jahres- und Kassenbericht entgegenzunehmen und dem Kassensführer nach Bericht der Rechnungsprüfer Entlastung zu erteilen,



- 2) über etwaige vom Vorstand und den Mitgliedern gestellten Anträge Beschlüsse zu fassen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden,
- 3) die Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr und erforderlichen falls die Wahl des Vorstandes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse betreffend die Abänderung der Satzungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen. Zu der zu einem solchen Zwecke einberufenen Hauptversammlung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist diese Mitgliederzahl nicht erschienen, so ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden zu schriftlichem Protokoll beurkundet, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, beziehungsweise deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift des Protokolls erhalten die Gemeindeförperschaften, deren Genehmigung diese Beschlüsse unterliegen.

§ 12.

Außerordentliche Hauptversammlung.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom

Vorstand nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder und im Falle des § 5 No. 3 unter schriftlicher Angabe des Zwecks innerhalb zweier Wochen nach Stellung des Antrags einzu-berufen.

§ 13.

Kassenwesen.

Der Kassierer ist dem Verein für die Kasse haftbar und hat alljährlich in der ordentlichen Hauptversammlung unter Beifügung der Belege Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten. Nach Prüfung der Rechnung hat die Hauptversammlung über die Entlastung zu entscheiden. Die Belege sind der Gemeindevertretung zur Einsicht vorzulegen.

§ 14.

Kassenbestand.

Übersteigt der Kassenbestand 300 Mark, so ist der überschießende, jedoch mindestens 100 Mark erreichende Betrag bei der städtischen Sparkasse anzulegen. Das Sparkassenbuch und etwaige Wertpapiere bleiben zur Aufbewahrung in den Händen des Beerdigungsvorstehers. Zum Abheben eines Betrages ist die Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 15.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- 1) aus den Eintrittsgeldern und Mitgliederbeiträgen,
- 2) aus freiwilligen Spenden, Legaten und den Erträgen der Sammelbüchsen,

- 3) aus den Zinsen des Vereinsvermögens,
- 4) aus den Überschüssen bei Leichenbestattungen.

Ausgaben.

Die Ausgaben des Vereins bestehen:

- 1) in der Besoldung eines Vereinsboten,
- 2) in der Zuwendung eines jährlichen Beitrags an den israelitischen Frauenverein zu Graudenz, für dessen Leistungen bei Leichenbestattungen,
- 3) in den Kosten für Instandhaltung des Leichenwagens und der Gerätschaften,
- 4) in den Aufwendungen für Unterstützungen an Bedürftige.

§ 16.

Der Vorstand des Beerdigungsvereins vereinnahmt außerdem für die Synagogen-Gemeinde:

- 1) die Gebühren für die Grabstätten,
- 2) die Gebühren für Aufstellung der Umwährungen,
- 3) die Gebühren für Seelengebete.

Für Rechnung der Gemeindefasse sind auf Anweisung des Beerdigungsvorstehers folgende Ausgaben zu leisten:

- 1) die Besoldung der Friedhofsverwalter,
- 2) Aufwendungen für zweckentsprechende Herrichtung der Leichenhalle,
- 3) die Kosten für die Instandhaltung der Friedhöfe und ihrer Gebäude,
- 4) die Versicherungsprämien,
- 5) die Kosten für den Wasserverbrauch,
- 6) die Bestattungskosten für Arme.

Die für die Synagogen-Gemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben aus der Friedhofsverwaltung sind

vom Vorstande des Beerdigungsvereins besonders zu buchen. Am Ende des Geschäftsjahres, welches am 31. März schließt, ist dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde darüber Rechnung zu legen und der Überschuß an die Synagogenkasse abzuführen.

§ 17.

Über die Annahme eines Legats entscheidet der Gesamtvorstand, ebenso auch über dessen Verwendung in Ermangelung einer Bestimmung des Stifters.

§ 18.

Stiftungsfest.

In jedem Jahre soll eine gesellige Zusammenkunft der Vereinsmitglieder stattfinden, welcher ein gottesdienstlicher Vortrag vorangeht. Zu diesem Feste können mit Genehmigung des Vorstandes auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 19.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereins-Vermögen der hiesigen Synagogen-Gemeinde unter der Bedingung anheim, daß diese die dem Verein obliegenden Pflichten übernimmt und das Vereinsvermögen nur für Friedhofszwecke verwendet.

§ 20.

Schlußbestimmungen.

Die für die Leichenbestattung geltenden Bestimmungen und die dafür festgestellten Tarifsätze sind von der Synagogen-Gemeinde in einem besonderen dieser Satzung beigefügten Regulativ geregelt. Den Bestimmungen dieses Regulativs unterwirft sich der Verein.

§ 21.

Das weitere Verhältnis des Vereins zur hiesigen Synagogen-Gemeinde ist durch einen zwischen den Gemeindeförperschaften und dem isr. Beerdigungsverein abgeschlossenen Vertrag geordnet.

§ 22.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Mai 1908 in Kraft. Das alte Statut des Vereins vom 31. März 1861 sowie seine Nachträge werden hiermit aufgehoben.

Graudenz, den 12. April 1908.

**Albert Jacobsohn, Rudolf Selig, David Jacobsohn,
A. Robert jun., Mannheim, David Jsraelowicz,
Gustav Behrendt, S. Bernstein jun. Adolf Benjamin,
Moritz Jacobsohn.**

In unserm Vereinsregister ist der Israelitische Beerdigungsverein zu Graudenz heute eingetragen worden.

Graudenz, den 20. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

(L. S.)



5,000'

BIBLIOTEKA PUBLICZNA

w GRUDZIADZU

06

Satzung
des Israeli-
schen

4.558/W

Wzp9 298

Sp2o,17o